

S3-080

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Guido Drehsen

Titel: S3-080: Finanzordnung

Von Zeile 81 bis 82:

1. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen **ist nur** von **juristischen natürlichen** Personen **ist nicht** gestattet.

Begründung

Eine OHG (offene Handelsgesellschaft) und eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sind keine juristischen Personen sondern teilrechtsfähige Organisationen. Aber auch von den sollten wir keine Spenden annehmen. Daher die Umformulierung, dass Spenden nur von natürlichen Personen angenommen werden dürfen.